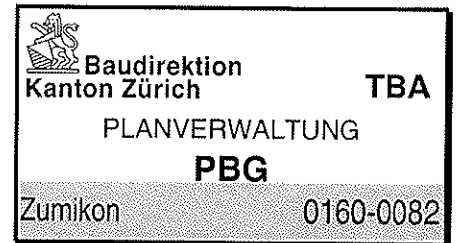




VERFÜGUNG

vom 5. Oktober 1999



Zumikon. Quartierplan Hegiwis-Rüti

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 4. November 1996 setzte der Gemeinderat Zumikon den Quartierplan Hegiwis-Rüti fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 8. November 1996 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes in Lausanne wies gemäss Urteil vom 30. April 1999 eine staatsrechtliche Beschwerde gegen den Gemeinderat Zumikon und das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich ab. Am 23. August 1999 bescheinigte das Verwaltungsgericht die Rechtskraft ihres Entscheides vom 29. Oktober 1997. Mit Schreiben vom 30. August 1999 ersucht der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Norden durch die an die Chapfstrasse angrenzenden Grundstücke Kat.-Nrn. 875, 877, 878, 879, 880 und 2229, die Ruchenacherstrasse sowie die nördliche Parzellengrenze der Grundstücke Kat.-Nrn. 2446 und 2464, im Osten durch den Waldrand bzw. die Bauzonengrenze, im Süden durch die Bauzonengrenze bzw. die an der Rütistrasse angrenzenden Grundstücke Kat.-Nrn. 4407, 4197, 4198, 4199 und im Westen durch den Mosacherweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und im Einzugsbereich des Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) der Gemeinde Zumikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die bestehende Chapfstrasse, die den weitgehend überbauten nördlichen Quartierplanteil erschliesst, und die neu zu erstellende Rütistrasse. Da für Spaziergänger Alternativverbindungen bestehen, wird die Chapfstrasse (ohne Trottoir) zwecks Fussgängerschutz nur mit einzelnen Verkehrsberuhigungsmassnahmen (Einengungen, Belagswechsel) ergänzt. Als Verbindung zwischen den beiden, parallel zum Hang verlaufenden Strassen, dient der Hegiwisweg. Der Vogelbachweg ist ein Teil der Fusswegverbindung vom Kehrplatz der Rütistrasse zum Denkmalweg. Über den ausserhalb des Quartierplanperimeters liegenden Abschnitt besteht eine separate Vorlage.

An der Chapfstrasse werden die bestehenden Baulinien (RRB Nr. 399/1953 und RRB Nr. 1587/1966) aufgehoben und durch neue ersetzt. Die an der Chapfstrasse, an der Rütistrasse und am Hegiwisweg festgelegten Verkehrsbaulinien mit einem Abstand zwischen 12.0 m und 18.5 m entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung an der Rütistrasse 6.79%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Wege, Kanalisation, Wasser- und Stromversorgung), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Gemeinderat Zumikon am 4. November 1996 festgesetzte Quartierplan Hegiwis-Rüti wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Zumikon z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	864.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	912.00	(Konto 3013.01.4310.016)
- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Zumikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von 2 Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 5. Oktober 1999
991637/Oki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

